

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Julius-Stursberg-Gymnasiums Neukirchen-Vluyn e. V.“

Er hat seinen Sitz in Neukirchen-Vluyn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve unter VR 41163 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe und Zweck des Vereins

1. Der Verein schließt insbesondere Eltern und Erzieher der Kinder sowie Ehemalige und Förderer des Julius-Stursberg-Gymnasiums in Neukirchen-Vluyn zusammen.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist
 - a) die ideelle und materielle Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die der Erziehung und Bildung aller und einzelner Schulkinder dienen; dazu gehören u.a.
 - die Unterstützung schulischer Veranstaltungen,
 - die Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel,
 - b) die Unterstützung oder Durchführung von Veranstaltungen für Erziehungsberechtigte und Interessierte zum Verständnis oder zur Verbesserung der Erziehungsarbeit an dem Gymnasium,
 - c) die Unterstützung oder Durchführung von Kontakten ehemaliger Schüler, u.a. im Rahmen von Informationsveranstaltungen.
3. Eine finanzielle Unterstützung bleibt auf die unter § 2 Nr. 2a und Nr. 2b genannten Tätigkeiten beschränkt.
4. Es ist nicht Aufgabe des Vereins
 - Aufgaben des Schulträgers zu übernehmen,
 - durch Beschlüsse oder Weisungen an seine Mitglieder Einfluss auf die Schulmitwirkungsorgane auszuüben oder deren Aufgaben zu übernehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung als höchstes Vereinsorgan.
3. Die Aufnahme ist weiterhin davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.
6. Ein Mitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss des geschäftsführenden Vorstands. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Gegen die ablehnende Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins.
7. Bei Austritt oder Ausschließung aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Weiterhin besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des gezahlten Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe und seine Fälligkeit bestimmen die Mitgliederversammlung.

3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für diese Fälle eine Mahngebühr festlegen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Sie hat, neben den sonst in der Satzung erwähnten Aufgaben, folgende Aufgaben:

1. Sie wählt
 - a) den Vorstand
 - b) 2 Kassenprüferfür die Dauer von zwei Jahren.

Wiederwahl ist zulässig.

2. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand.
3. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Die Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - c) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) Den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Die Auflösung des Vereins
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter rechtzeitig, mindestens 10 Tage vorher, schriftlich oder durch elektronische Datenvermittlung unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die

Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mind. 10% der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das gleiche gilt auch für Wahlen. Die Mitglieder können sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung angekündigt werden müssen, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder; sie sind unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereinszwecks beeinträchtigt wird. Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder ist weiterhin erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes oder die Auflösung des Vereins ist.
7. Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich zu erfassen. Das erstellte Protokoll muss von dem/der Protokollführer*in sowie einem anwesenden Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unterschrieben werden. Der/die Protokollführer*in ist zu Beginn der Versammlung zu wählen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) und bis zu 4 Beisitzern (erweiterter Vorstand). Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und beschließt über die Angelegenheiten nach Maßgabe des § 2, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenführer*in
 - d) dem/der Schriftführer*in

3. Die Beisitzer*innen gehören zum erweiterten Vorstand, sind aber nicht vertretungsberechtigt. Eine Vertretungsberechtigung kann für einzelne Rechtsgeschäfte von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erteilt werden. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
4. Die Beisitzer*innen unterstützen den Vorstand beratend und können in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand eigenverantwortlich wechselnde oder gleichbleibende Aufgaben übernehmen. Genauereres kann eine Geschäftsordnung regeln.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen. Das Gleiche gilt für das Ausscheiden von Beisitzern. Scheidet der geschäftsführende Vorstand komplett aus, so ist eine Wahl durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf und auf Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend ist.
8. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren wie z. B. per Mail gefasst werden.
9. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Kassenprüfenden dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie haben die Buchführung zu prüfen und Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

3. Scheidet ein/eine Kassenprüfer*in innerhalb seiner/ihrer Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen/eine Ersatzkassenprüfer*in aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
4. Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren*innen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neukirchen-Vluyn, zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für das Julius-Stursberg-Gymnasium zur Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne gemeinnütziger Zwecke der Abgabenordnung.

Neukirchen-Vluyn, 29.04.2025

Katja Havestadt
(Vorsitzende)

Günter Wepler
(stellv. Vorsitzender)